

Einheitlicher Ansprechpartner	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Gaststättengewerbe - vorläufige Erlaubnis beantragen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Einheitlicher Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555
Fax: (030) 9028-5301
Internet: <http://www.ea.berlin.de>
E-Mail: ea@senweb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung
Dienstag: nur nach Vereinbarung
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: nur nach Vereinbarung
Freitag: nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn

Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

U-Bahn

Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

Bus

Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Gaststättengewerbe - vorläufige Erlaubnis beantragen

Wer ein **erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe** von einem anderen Betreiber übernehmen möchte, dem kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der endgültigen Gaststättenerlaubnis vorläufig auf Widerruf gestattet werden.

Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie im stehenden Gewerbe (also in einer festen Betriebsstätte)

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Erlaubnispflichtig ist das Gaststättengewerbe **nur dann, wenn alkoholische Getränke** verabreicht werden. Werden lediglich alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist das Gaststättengewerbe erlaubnisfrei. Sie brauchen dann keine vorläufige Gaststättenerlaubnis.

Die vorläufige Gaststättenerlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Voraussetzungen

- **Übernahme eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes**
Sie übernehmen eine schon bestehende Gaststätte räumlich von der Vorgängerin oder dem Vorgänger.
- **Gaststätte nicht länger als 1 Jahr geschlossen**
Die Gaststätte war nicht länger als ein Jahr geschlossen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis**
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Grundrisszeichnung**
Grundriss der für den Gaststättenbetrieb und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100).
- **Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag**
Nachweis über die tatsächliche Verfügungsberechtigung der Räume.
- **Gewerbebeanmeldung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)
Bei Übernahme des Gaststättengewerbes ist eine Gewerbebeanmeldung für den Nachfolger oder die Nachfolgerin zu erstatten.

- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr-500a-gastg-gaststaettenantrag_s.pdf)

Gebühren

- 17,00 bis 187,50 Euro je Aufwand: unbefristete Erlaubnis
- 17,00 bis 62,50 Euro je Aufwand: befristete Erlaubnis

Rechtsgrundlagen

- **Gaststättengesetz (GastG) § 11**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_11.html)

- **Gaststättenverordnung Berlin (GastV)**

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 bis 2 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Berliner Gastromat - Fragen und Antworten zum Thema Gastronomie (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/berliner-gastromat-3538458>)

- **Informationen zum gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformation/gastronomie-mit-alkohol-2279262>)

- **Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/lebensmittelrecht-und-produktkennzeichnung/lebensmittelhygieneverordnung-2265336>)

- **Gaststättengewerbe - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/>)

- **Gewerbe anmelden (Dienstleistung)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)

- **Hinweise zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)

- **Infozettel: Mehrweg ist Gesetz! Das ändert sich mit der Mehrwegpflicht ab 2023 (Senatsverwaltung für Verbraucherschutz)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/assets/2023-09-01_flyer_senmvku_mehrwegangebotspflicht.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk sich Ihre Betriebsstätte örtlich befindet.

Für die vorläufige und die endgültige Gaststättenerlaubnis ist nur 1 Antrag zu stellen. Während der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen im vorläufigen Verfahren kann die Gaststätte schon betrieben werden. Wenn Sie beabsichtigen die Betriebsart oder Räume der bestehenden Gaststätte zu verändern, darf die Gaststätte während der Zeit der vorläufigen Gaststättenerlaubnis nur im Umfang der bisherigen Erlaubnis betrieben werden.